SV 1845 ESSLINGEN

Der Sportverein mit Tradition und Zukunft

S A T Z U N G

Die Neufassung der Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung von 21. Juni 2021 mit Beschluss der Hauptversammlung vom 16. September 2025 in Kraft.

I Hauptverein

Präambel

Die Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelischer oder sexueller Art ist. Die SV 1845 sieht sich hierbei insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport.
Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen des Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Amtsinhaber*innen und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebung oder Kündigung zu rechnen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1845 gegründete Verein führt den Namen „Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V.“. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet “SV 1845 Esslingen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73733 Esslingen am Neckar. Der Verein ist beim Registergericht Stuttgart eingetragen und hat den Namenszusatz “e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, diskriminierenden Gesichtspunkten, die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern.

   Zu diesem Zweck betreibt und fördert er

   a) den Breiten- und Leistungssport,

   b) die sportliche Freizeitgestaltung,

   c) die sportliche Bildung und Förderung von Kleinkindern bis Jugendlichen,

   d) die Jugendarbeit in sportlicher (fachspezifischer) und überfachlicher Hinsicht

   e) die Pflege des Sportsgeists,

   f) nationale und internationale Begegnungen auf sportlichem Gebiet,

   g) inklusive und integrative Sportangebote sowie Angebote, die dem demografischen Wandel Rechenschaft tragen.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes stellt der Verein seine Sportanlagen, Baulichkeiten und sonstigen Einrichtungen den Mitgliedern zur Verfügung.
3. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (AO 1977) §§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche Einnahmen sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf auch keine Person mit Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, beschäftigt werden oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Kapitalanteile und keine Sachleistungen zurück.

4. Die Organe bzw. Ämter des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbände.
6. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

   Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

   Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

   Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Vereinsjugend der Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe einer entsprechenden, schriftlichen Erklärung (Aufnahmeantrag) zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretenden. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als Zustimmung, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Die Abgabe des Aufnahmeantrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die endgültige Aufnahme nicht schriftlich abgelehnt hat. Eine Ablehnung bedarf nicht der Angabe von Gründen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem sie beantragt wird. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Vereinssatzung und ggf. bestehenden Ordnungen unterworfen.
5. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt

   Dieser hat durch eine schriftliche Erklärung zu erfolgen, die der Geschäftsstelle des Vereins per E-Mail oder per Post zu übersenden ist. Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Jahresende möglich, wobei die schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30. November bei der Geschäftsstelle (mitglieder@sv-1845.de; Weilstraße 199, 73733 Esslingen) eingegangen sein muss. Nur dann wird der Austritt mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

   Austrittserklärungen müssen , bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben sein. Austrittserklärungen, die an eine Abteilung des Vereins gerichtet sind, sind gegenüber dem Hauptverein nicht rechtswirksam.

2. Streichung von der Mitgliederliste

   Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Die 2. Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Im Falle der Streichung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beitragsschuld unberührt.

3. Ausschluss

   a) Der Ausschluss wird nach Anhörung des/der Betroffenen durch den Vorstand beschlossen. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

   b) Anträge auf Ausschluss sind schriftlich und mit eingehender Begründung an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt ist

      - jedes Mitglied, wobei der Ausschlussantrag über die jeweilige Abteilungsleitung an den Vorstand zu richten ist,
      - jede Abteilungsleitung,
      - einzelne Vorstandsmitglieder.

      Soweit ein Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, nicht Mitglied einer Abteilung ist, ist der Ausschlussantrag unmittelbar an den Vorstand zu richten.

   c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur beantragt bzw. beschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

      - vorsätzliche Verstöße des Mitgliedes gegen die Satzung sowie
      - gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
      - vorsätzliche Verstöße gegen die Interessen des Vereins,
      - unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

   d) Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ausschlussgründe sind anzugeben.

e) Bei Minderjährigen ist im Ausschlussverfahren auch der/die Erziehungsberechtigte vom Vorstand zu hören. Schriftliche Erklärungen sind vom Vorstand gegenüber dem/der Erziehungsberechtigten abzugeben.

f) In der Zeit zwischen dem Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand und der Entscheidung über den Antrag durch den Vorstand ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

4. Ableben des Mitgliedes

   Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen. Endet die Mitgliedschaft vor dem 31.12. eines Jahres, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrags, auch nicht anteilig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Mitglied muss sein Stimmrecht persönlich ausüben. Es kann keine Vollmacht an eine weitere Person übertragen werden.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins sportlich zu betätigen, im Rahmen der Bestimmungen in § 9 dieser Satzung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins, die Satzungen und Regularien der einzelnen Abteilungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für jedes Mitglied verbindlich.
2. Bei Benutzung von Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
3. Bei der Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die im Eigentum des Vereins stehen oder dem Verein zur Nutzung überlassen sind, hat jedes Mitglied die notwendige Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen der Einrichtungen und Gegenstände zu vermeiden. Beschädigungen sind umgehend zu melden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftritten die vorgegebene Vereinskleidung zu tragen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins schadet.
6. Jede Änderung der Anschrift, der Kontaktdaten oder der Bankverbindungen sind umgehend der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.
7. Für jedes Mitglied besteht die Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung des Vereinsbeitrages, einer Aufnahmegebühr und ggf. der pünktlichen Zahlung von Abteilungsbeiträgen (Zusatzbeiträgen).

8. Persönliche Veränderungen, die für den Beitrag relevant sind (Studium, Beendigung der Schule, Ausbildung, Rentenbescheid), sind dem Verein umgehend mitzuteilen. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderliche Änderung nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
3. Für Schäden am Ansehen des Vereins oder am Vereinseigentum, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied persönlich und ist zur Leistung vollen Schadensersatzes verpflichtet.
4. Kein Mitglied und keine Abteilungsleitung ist berechtigt, in Angelegenheiten des Vereins ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vorstandes, ohne schriftlichen Auftrag des Vorstandes und ohne gleichzeitige rechtsverbindliche Unterzeichnung durch den Vorstand mit Dritten irgendwelche vertragliche Vereinbarungen oder Abmachungen zu treffen oder irgendwelche Verpflichtungen einzugehen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung haften das/die Mitglied/er persönlich in vollem Umfang für alle Rechtsfolgen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. a) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die – auch wenn eine Rechnung nicht zugestellt wurde –zum 1. Februar eines jeden Jahres per SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen werden, ebenso wie Gebühren und Umlagen.

   b) Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Eine Rechnungsstellung erfolgt nur bei Neueintritt oder bei Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen. Bei bestehender Mitgliedschaft wird die bereits erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat weiter genutzt.

   c) Für fällige Beiträge, die nach dem 1. März eines jeden Jahres bezahlt werden, wird eine besondere Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.
3. Beiträge und Aufnahmegebühren können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
4. Die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

5. Für den Fall, dass aus dringenden finanziellen Bedürfnissen des Vereins heraus einmalige Beiträge (z.B. Umlagen) erforderlich werden, entscheidet hierüber dem Grunde und der Höhe nach die Hauptversammlung.
6. Die einzelnen Abteilungen des Vereins sind berechtigt, mit Genehmigung des Vorstandes, nach ihren Bedürfnissen Abteilungsbeiträge (Zusatzbeiträge) und besondere Aufnahmegebühren zu erheben. Über die Höhe dieser Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Gruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Körperschaften und Betrieben die kooperative Mitgliedschaft zu einem vom Vorstand festzulegenden Beitrag einzuräumen.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern, die in Not sind, auf schriftlichen und eingehend begründeten Antrag, die Jahresbeiträge zu stunden, Ratenzahlungen einzuräumen oder für die Dauer der Notlage teilweise oder ganz zu erlassen.
9. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages (Hauptverein und Abteilung) befreit.
10. Endet die Mitgliedschaft vor dem 31.12. eines Jahres, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrags, auch nicht anteilig.
11. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Sie sind auch mit Eintritt der Volljährigkeit kein Familienmitglied mehr. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 9 Abteilungen

1. Im Verein bestehen für die verschiedenen Arten der sportlichen Betätigung eigene Abteilungen, in denen der Sportbetrieb (Übungs- und Wettkampfbetrieb) durchgeführt wird.
2. Mitglieder der Abteilungen müssen gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein. Jede Abteilungsleitung ist verpflichtet, die bei ihm eingehenden Aufnahmeanträge unverzüglich an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
3. Die Abteilungen wählen die für ihre Belange erforderlichen Organe und Gremien. Sie sind verpflichtet, in ihrem Geschäftsbereich die Bestimmungen der Vereinssatzung anzuwenden.
4. Die Leitung der Abteilungen besteht aus den jeweiligen Abteilungsleiter*innen und deren Stellvertreter*innen. Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand gegenüber für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.
5. Ein*e von einer Abteilung gewählte*r Abteilungsleiter*in ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Vereinsvorstand zu benennen.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, entsprechend ihren Bedürfnissen und Belangen, sich eigene Abteilungssatzungen und -ordnungen zu geben. Die Bestimmungen der Vereinssatzung sind dabei anzuwenden und zu beachten. Satzungen und Ordnungen der Abteilungen dürfen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.
7. Abteilungssatzungen und Abteilungsordnungen sowie deren Änderungen sind innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung durch das entsprechende Gremium der Abteilung von der Abteilungsleitung dem Vorstand zur Genehmigung und Bestätigung vorzulegen.

8. Die Berechtigung der Abteilungen zur Erhebung von Abteilungsbeiträgen (Zusatzbeiträge) und besonderen Aufnahmegebühren ergibt sich aus § 8 Abs. 6 dieser Satzung. Die Abteilungen sind berechtigt, die Abteilungszugehörigkeit von Mitgliedern von der Bezahlung der Abteilungsbeiträge u.ä. abhängig zu machen.

9. Die Abteilungen sind berechtigt, beim Vorstand außerordentliche Zuschüsse zu beantragen. Die entsprechenden Anträge sind schriftlich und mit eingehender Begründung der Notwendigkeit der Zuschussmittel beim Vorstand einzureichen. Über Anträge dieser Art entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtlage des Vereins und unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit des Zuschusses.

10. Die Abteilungen sind verpflichtet, für ihren Geschäftsbereich eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung zu gewährleisten. Belege sind hierzu mindestens 3-monatlich auf der Geschäftsstelle abzugeben.

11. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine Abteilung kassen- und rechnungsmäßig zu prüfen oder von einem/einer Beauftragten prüfen zu lassen. Dabei haben die Abteilungen Einsicht in die Kassenunterlagen und in die Buchführung zu gewähren. Eine Prüfung hat der Vorstand der entsprechenden Abteilung zwei Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin schriftlich anzuzeigen.

12. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen oder eine*n Vertreter*in zu entsenden. Die Abteilungen sind verpflichtet, Versammlungstermine 3 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Die an den Abteilungsversammlungen teilnehmenden Vorstandsmitglieder (§ 12 Abs. 1) haben Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen.

13. Die Schließung vertraglich verpflichtender Vereinbarungen oder Abmachungen mit Dritten sind grundsätzlich dem Verein als solchem vorbehalten. Den Abteilungen und jedem Einzelmitglied ist es nicht gestattet, soweit nicht nachfolgend gesondert geregelt, zu Lasten des Vereins mit Dritten vertragliche Verpflichtungen zu begründen, insbesondere keine Arbeits-, Dienstleistungs-, Werk-, Bau-, Miet-, Pacht-, Werbe- und sonstige Verträge, deren Gegenstandswert den Betrag von 1000 € übersteigt. Vertragliche Vereinbarungen oder Abmachungen mit Dritten oder irgendwelche Verpflichtungen gegenüber Dritten, die von Abteilungen eingegangen werden, haben dem Vereine gegenüber nur dann Rechtswirksamkeit, wenn eine vorherige schriftliche Genehmigung des Vorstandes, ein schriftlicher Antrag oder eine schriftliche Vollmacht des Vorstandes vorliegen und das entsprechende Schriftstück oder die entsprechende Urkunde vom Vorstand rechtswirksam unterzeichnet ist. Die Haftungsbestimmung des § 7 Abs. 3 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

14. Neugründungen von Abteilungen sind im Bedarfsfall möglich. Sie erfolgen durch Vorstandsbeschluss.

15. Die Auflösung einer bestehenden Abteilung durch Beschluss des entsprechenden Abteilungsorgans ist ausgeschlossen. Die Auflösung einer bestehenden Abteilung ist nur durch Beschluss des Vorstandes möglich. Im Fall der Auflösung einer Abteilung fällt das Vermögen dieser Abteilung dem Verein zu. Der Vorstand hat in diesem Fall zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Geschäfte der Abteilung abzuwickeln haben.

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
3. Der Hauptausschuss (erweiterte Vorstand)
4. Der Vereinsjugendtag
5. Der Vereinsjugendausschuss

Organe des Vereins können nach Bedarf auch in virtuellen Sitzungen sowie im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Diese Vorgehensweise muss den Mitgliedern der jeweiligen Organe rechtzeitig vorher mitgeteilt werden.

§ 11 Die Hauptversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ordentliche Hauptversammlung im Turnus von zwei Jahren abzuhalten.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen, wenn es ihm durch dringende Umstände notwendig erscheint. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Hauptausschuss des Vereins dies kraft Beschlusses verlangt oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand beantragt.

   Die Hauptversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Hauptversammlung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens drei Stunden vor bekannt gegebenem Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit. Diese Regelung gilt entsprechend für Versammlungen und Sitzungen anderer Vereinsorgane.
3. Die Einberufung von Hauptversammlungen hat entweder durch
   a) eine Anzeige in der Tagespresse
   b) oder Einzelbenachrichtigung der Mitglieder per Email oder per Post

   zu erfolgen.

   Die Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin von dieser Kenntnis erlangen. In der Einberufung muss die Tagesordnung angegeben sein.
4. Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
   b) Entgegennahmen der Berichte der Kassenprüfenden
   c) Entlastung des Vorstands
   d) Neuwahlen des Vorstands gemäß § 12, der Kassenprüfenden und die Bestätigung des/der beim Jugendtag gewählten Vereinsjugendleiters*in und dessen/deren Stellvertreters*in

e) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Verwaltungsgebühren

f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, wobei diese Anträge mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin auf der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein müssen.

g) Beratung und Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben wie z.B. Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften und beweglichen Gegenständen, deren Wert bei Veräußerung 25.000 € und bei Erwerb 50.000 € überschreitet. (Bei Liegenschaften jeweils bezogen auf ein Objekt zwischen zwei Hauptversammlungen.)

h) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Änderung der Satzung

i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden

j) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Fragen und Anträge, die vom Vorstand wegen der für den Verein besonderen Bedeutung auf die Tagesordnung gebracht wurden.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung der Versammlung gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung fristgemäß erfolgt ist.

6. Bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Hat die Hauptversammlung über Änderungen der Satzung zu beschließen, so ist die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend. In diesen Fällen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

   Zu redaktionellen Satzungsänderungen und Änderungen auf Wunsch des Finanzamts, Amtsgericht oder der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

7. Abstimmung und Wahlen erfolgen schriftlich/geheim, wenn dies aus dem Kreis der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beantragt wird und sich die Mehrheit der Anwesenden für diesen Antrag ausgesprochen hat. Ansonsten ist offen abzustimmen bzw. zu wählen. Gibt es für die Wahl des Vorstands mehr als vier Kandidierende, so ist eine schriftliche Wahl durchzuführen. Hierbei hat jedes Mitglied vier Stimmen, wobei er jedem Kandidierenden maximal eine Stimme geben kann. Stimmzettel sind vom Wahlausschuss vorzubereiten und können ggf. durch weitere Kandidierende handschriftlich ergänzt werden.

8. Bei schriftlichen/ geheimen Wahlen hat die Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder einen Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin und mindestens zwei Personen als Wahlhelfer*in bestehen muss. Der Wahlausschuss hat die Wahl des Vorstands durchzuführen und das Ergebnis der Hauptversammlung bekannt zu geben. Bei offener Abstimmung bzw. Wahl genügt die Bestellung von einer Person als Wahlleiter*in.

9. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer*in und von einem Vorstandsmitglied (§ 12 Abs. 1) zu unterzeichnen ist. Den/die Protokollführer*in hat die Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder zu bestimmen.

§ 12 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bilden zwei bis vier gleichberechtigte Mitglieder mit den Schwerpunkten: Öffentlichkeit, Sport, Finanzen und Liegenschaften. Die Vorstandsmitglieder regeln die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten. Er bestimmt die Richtlinien in der Vereinsarbeit und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegen im Besonderen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins.
3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand

   a) eine*n ehrenamtliche*n Geschäftsführer*in

   b) eine*n oder mehrere nebenamtliche Geschäftsführer*innen

   c) eine*n hauptamtliche*n Geschäftsführer*in/ Geschäftsstellenleitung

   jeweils mit in den Vorstand berufen.

   Stimmrecht im Vorstand hat nur ein*e ehrenamtliche*r Geschäftsführer*in.
4. Der Vorstand kann zur Regelung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen.
5. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verein. Ihnen obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.

   Im Besonderen obliegen ihnen die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen, der Sitzungen des Hauptausschusses und der Hauptversammlungen.
6. Der Vorstand sollte monatlich mindestens einmal zu einer Vorstandssitzung einberufen werden.
7. Die Beschlüsse des aktuell amtierenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied (§ 12 Abs. 1) zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand beschließt durch Stimmenmehrheit, eine Ernennung zum Ehrenmitglied.
10. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Ausnahme: bei einer nicht turnusmäßigen Hauptversammlung läuft die Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Vorstandsamt bis auf Widerruf (§ 27 BGB): Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer des Vorstands vorzeitig aus, so wird es bei den Wahlen in der nächsten Hauptversammlung ersetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer Wahlperiode ein geeignetes Mitglied mit Sitz und Stimme bis zur nächsten Hauptversammlung in den Vorstand zu berufen.

12. Die bis zu vier Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

13. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Sitzungen aller Vereinsorgane teilzunehmen.

§ 13 Der Hauptausschuss (erweiterte Vorstand)

1. Der/in mit Stellvertretung. Die Abteilungsleitungen bestimmen jeweils eine Person sowie eine Vertretung zu bestimmen und teilen dies dem Vorstand spätestens drei Wochen nach der Abteilungsversammlung schriftlich mit. Vereinsjugendleiter/in und Stellvertretung sind drei Wochen nach dem Vereinsjugendtag dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

2. Dem Hauptausschuss obliegt die wirtschaftliche Führung des Vereins, Abstimmung der Vermietung und Verwaltung im Bereich der Liegenschaften des Vereins und regelt alle Fragen und Angelegenheiten, die den technischen Ablauf des Sportbetriebs im Verein betreffen. Er ist auch zuständig für Angelegenheiten, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander und zum Verein betreffen. Er koordiniert alle erforderlichen Maßnahmen, er berät und beschließt über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Fragen und Angelegenheiten.

3. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, durch den Vorstand, ein Mitglied des Vorstands hat die Leitung der Sitzung inne.

4. Der Hauptausschuss ist mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden beschlussfähig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

5. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, von dem eine Ausfertigung zu den Akten des Vorstandes zu geben ist. Die/der Protokollführer*in ist aus dem Kreis der jeweils anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses zu bestimmen.

§ 14 Kassenprüfer*innen

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

2. Den Kassenprüfenden obliegt die sachliche und rechnerische Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins und die Erstellung eines Prüfungsberichtes gegenüber der Hauptversammlung.

3. Die Kassenprüfungen müssen jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen.

4. Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand von den Kassenprüfenden umgehend nach der jeweiligen Prüfung zu unterrichten.

5. Die Amtszeit der zu wählenden Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfenden kann der Vorstand eine Person kommissarisch berufen.

§ 15 Disziplinarbestimmungen

In Fällen, in denen Mitglieder des Vereins ihre in dieser Satzung festgelegten Pflichten gegenüber dem Verein schuldhaft verletzen, ist der Vorstand berechtigt, gegen diese Mitglieder Verweise oder Rügen auszusprechen. Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand zu hören, bevor der Vorstand eine Disziplinarentscheidung trifft. Gegen eine Disziplinarentscheidung ist für das betroffene Mitglied die

Anrufung des Hauptausschusses gegeben, der letztlich zu entscheiden hat, ob die Entscheidung des Vorstandes aufrecht erhalten bleibt.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Ehren- und Wahlordnung geben. Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden. Bestehende Ordnungen gelten bis zu ihrer Änderung weiter. Bei sich widersprechenden Regelungen gelten die Bestimmungen der Satzung.

Die Hauptversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 17 Sonderregelung der kooperativen Mitgliedschaft

Für die in § 8 Abs. 7 der Satzung genannten Gruppierungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog in vollem Umfang. Sitz und Stimme bei der Hauptversammlung stehen jeweils dem Bevollmächtigten des kooperativen Mitglieds zu.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Für eine Auflösung des Vereins müssen mehr als ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder stimmen.

   Auf der Tagesordnung dieser Hauptversammlung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt sein. Die Hauptversammlung hat alles zu tun, um Abteilungen lebensfähig zu erhalten.

2. Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

3. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Erika-Salzmann-Kern Stiftung, Ritterstr. 3, 73728 Esslingen, info@esk-stiftung.de.

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Email, Telefonnummern, Geschlecht, Alter und Bankverbindung auf. Bei Reha-Sportangeboten werden zusätzlich für die Ausübung des Angebotes nötige Informationen angefragt. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Ebenso besteht die Verpflichtung einer Meldung an die zuständigen Mitglieds- oder Fachverbände. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die ausgeübten Sportarten. Je nach Sportart kann ein Bild für den Spielerpass eingefordert werden.

II Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend der Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend der Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,

b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,

c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,

d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und des zeitgemäßen Knüpfens von sozialen Kontakten,

e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und

f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

a) der Vereinsjugendtag

b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage können sowohl ordentlich als auch außerordentlich einberufen werden. Sie sind das oberste Organ der Jugend der Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V.

   Sie bestehen aus allen Jugendlichen der Abteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen.

2. Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

   a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses

   b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses

   c) Beratung der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans

   d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses

   e) Wahl Vereinsjugendleiter*in und Stellvertreter*in

f) Wahl der Delegierten für Jugendtagungen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat

g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Der ordentliche Vereinsjugendtag wird alle 2 Jahre vom/von der Vereinsjugendleiter*in einberufen. Diese/r leitet den Vereinsjugendtag. In Ausnahmefällen kann der Vereinsjugendtag auch vom für die Jugend zuständigen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Veröffentlichung auf der Homepage oder Einzeleinladung per Email oder per Post einberufen.

   Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von drei Wochen stattfinden.

4. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung der Versammlung fristgemäß erfolgt ist (gemäß § 4 Abs. 3).

5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem siebten Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

   a) Vereinsjugendleiter*in und Stellvertreter*in

   b) Abteilungsjugendleiter*innen

   c) Abteilungsjugendsprecher*innen

2. Die /der Vereinsjugendleiter*in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Die /der Vereinsjugendleiter*in und sein/ e Stellvertreter*in sind Kraft Amtes Mitglieder des Hauptausschusses (erweiterter Vorstandes) nach § 13 Abs. 1.

3. Die unter Abs. 1 a) genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

4. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

6. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

7. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.

8. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Vereinsjugend der Sportvereinigung 1845 Esslingen e.V.. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Hat der Vereinsjugendtag über Änderungen der Jugendordnung zu beschließen, so ist die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend. In diesen Fällen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder notwendig.

III Gesetzliche Bestimmungen

1. Bei Fragen und Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, greifen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Vereinsrecht.
2. Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig oder nichtig sein, so hat dies auf die übrigen Satzungsbestimmungen und den Bestand der Satzung keinen Einfluss.
3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung durch den Notar oder das Finanzamt ganz oder teilweise nicht genehmigt werden, so ist der Vorstand berechtigt, die entsprechenden Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu ändern, um die Genehmigung zu erhalten. In diesem Fall bedarf es keiner erneuten Hauptversammlung. Die Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.